

Gestaltungssatzung Loreley-Freilichtbühne

Rechtsgrundlagen

§ 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt -GVBl.- Seite 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. Seite 152), BS 2020-1 und des § 86 Abs. 1, 2, 5, und 7 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. Seite 19; BS 213-1) in der derzeit geltenden Fassung.

Der Planungsverband Loreley hat mit Zustimmung der Stadt St. Goarshausen und der Ortsgemeinde Bornich in seiner Sitzung am 07.03.1996 die Gestaltungssatzung zur Erhaltung des Erscheinungsbildes und zum Schutz der noch vollständig erhaltenen Loreley-Freilichtbühne, einem bedeutenden Baudenkmal und historischen Dokument der "Thingstättenbewegung", beschlossen.

Gemäß § 86 Abs. 5 LBauO wurde die Satzung mit Genehmigung des Rhein-Lahn-Kreises vom 30.10.1996 erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich umfaßt folgende Grundstücke ganz oder teilweise:

Gemarkung Bornich, Flur 41, Flurstück 15

Gemarkung St. Goarshausen, Flur 8, Flurstück 102/1

(2) Der Geltungsbereich ist in einem Lageplan 1:1000 gekennzeichnet. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind schwarz gestrichelt umrandet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung (Anlage 1).

§ 2 Rekonstruktion baulicher Anlagen und Gebäude

Die Natursteinmauern und Gebäude der Gesamtanlage innerhalb des Geltungsbereiches sollen, soweit sie Bestandteile des ursprünglichen Baus von 1934 sind, unverändert bleiben. Müssen Bauteile saniert oder erneuert werden, so sind diese Maßnahmen in den Originalmaterialien auszuführen.

Falls bereits zerstörte Teile rekonstruiert werden, so sind diese in den Originalmaterialien, jedoch durch Fugen deutlich abgesetzt vom Bestand, auszuführen. Die Materialverarbeitung kann zeitgemäß mit den heute verfügbaren Techniken (Steinschnitt, Stahlverarbeitung, Holzbearbeitung) ausgeführt werden.

Beleuchtung, Elektrotechnik, Sanitäreinrichtungen und Ergänzungsbauwerke sind gemäß den folgenden Gestaltungsprinzipien (§§ 3 bis 19 dieser Satzung) dem heutigen Stand der Technik entsprechend auszuführen.

§ 3 Gestaltungsprinzipien für Neubauten

(1) Neubauten müssen je nach Lage bestimmten, im folgenden definierten architektonischen Gestaltungsprinzipien entsprechen:

Neue bauliche Anlagen sind möglichst einzugraben und anzuböschten sodaß sie nicht als Baukörper erscheinen. Die Dachflächen bei diesen Neubauten sind, sofern sie nicht als begehbbare Terrassenflächen ausgeführt werden, intensiv zu begrünen.

Sichtbare Bauteile (Eingänge, Oberlichter, Belüftungselemente, etc.) müssen in folgenden Materialien ausgeführt werden: Naturstein (rheinischer Schiefer), Beton, Betonsteine, Glas, Holz, Stahl.

(2) Bei Baukörpern, die nicht nach Prinzipien gemäß Abs. 1 erstellt werden können, ist eine demontierbare Architektur im Skelettbau zulässig: Pfosten, Riegel, Sparren, Pfetten, Verstreben, Verspannungen.

Stahl, Holz und Holzwerkstoffe können zur Anwendung kommen. Ausgeschlossen sind reine Massivbauten.

Dachziegel und Dekorglas sowie farbig gemusterte Zeltplanen, Klinkermauern und Kunststoffe in flächenhafter Verarbeitung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht-Eisenmetalle dürfen nur nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden und unter Ableitung aus dem architektonischen Gesamtkonzept verwandt werden.

Die Farbgebung für neue Baukörper muß in Materialfarben sein. In Abstimmung mit den Denkmalbehörden sind Verzinkungen möglich, ebenso farbige Anstriche in weiß/schwarz, Grau- und Blautönen.

Fundamente und Sockelmauern: Natursteinmauern oder Natursteinverkleidungen, Ortbeton und Betonsteine. Als Naturstein ist rheinischer Naturschiefer zu verwenden. Der Naturstein ist so zu bearbeiten, daß hinzugefügte Teile als neu zu erkennen sind. Ausgeschlossen ist verputztes Mauerwerk.

Farben: Vorzugsweise Materialfarben incl. Verzinkungen, außerdem farbige Anstriche der aufgehenden Teile in weiß/schwarz, Grautönen und Blautönen.

Beim Bauantrag ist jeweils die Farbpalette der Umgebung mit darzustellen und die Farbwahl aus dem Gesamtkonzept herzuleiten.

§ 4 Erweiterungen

Die Erweiterung der vorhandenen Anlage kann nur in Auseinandersetzung mit den vorhandenen architektonischen Prinzipien erfolgen: Aufnehmen bestehender Formen und Materialien oder Kontrastieren.

Durch Fugen und Bearbeitungsunterschiede sind neue Bauteile sichtbar zu machen.

Material: Natursteinmauern, Natursteinverkleidungen, Ortbeton, Betonstein, Stahl, Holz, Glas.

Natursteinarbeiten sind so auszuführen, daß sie als neu zu erkennen sind. Nicht-Eisenmetalle dürfen nur nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden und unter Ableitung aus dem architektonischen Gesamtkonzept angewandt werden. Ausdrücklich ausgeschlossen ist Sichtmauerwerk mit Mauerziegeln, Kalksandsteinen oder verklüftertes Mauerwerk.

Farbgebung: Vorzugsweise Materialfarben incl. Verzinkungen und ggfls. farbige Anstriche in weiß/schwarz, Grautönen und Primärfarben (blau, rot) mit Abmischungen sind denkbar in Abstimmung mit den Denkmalbehörden.

**Für die in den §§ 5 bis 19 bezeichneten Baumaßnahmen gelten
nachstehende Regelungen**

§ 5 Teilüberdachung der Bühne

im beigefügten Lageplan mit dem Teilbereich A bezeichnet

Ausführung nach den in § 3 dieser Satzung festgesetzten Prinzipien.

Stützen, Streben und Verspannungen sind in Stahl auszuführen. Die maximale Bauwerkshöhe darf 15 m, gemessen von der Oberkante der Bühnenfrontmauer aus, nicht überschreiten.

Als maximale Grundrißgröße darf die Bühne incl. der Bühnenerweiterung ohne den erhöhten Bühnenrückraum überdeckt werden.

Dach: Textile Materialien, Makrolon. Reklametafeln und farbige Beleuchtungselemente dürfen nur während der Veranstaltung angebracht werden.

Farben: Materialfarben incl. Verzinkungen, Grautöne, weiß/schwarz.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 6 Regiepult

im beigefügten Lageplan im Teilbereich B mit B1 bezeichnet

Ausführung nach den in § 3 festgesetzten Prinzipien.

Das Regiepult soll den Charakter eines eingestellten "Möbels", einer modernen, nicht ortsgebundenen Skulptur erhalten (technische Objekte im Raum).

Materialien: Stahl, Holz und Holzwerkstoffe (naturbelassen, Grautöne, Schwarz, Materialfarben), Glas.

Maximale Höhe: Bergseitig 5,50 m über vorhandenen bergseitigen Gehweg, talseitig die horizontale Projektion.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 7 Bühnenerweiterungen

im beigefügten Lageplan mit Teilbereich C bezeichnet

Bühnenerweiterungen dürfen nur in Form temporärer, demontierbarer, leichter Gitter oder

Lochbleche auf eingestellten demontablen Stahlkonstruktionen ausgeführt werden.

Material: Stahl, Stahlgitter, Stahlbleche (Farben: Verzinkungen, Grautöne).

Die Bühnenerweiterung darf nicht mit vollständig geschlossenen Stahlblechen überdeckt werden.

Zusätzliche Gitterauflagen aus Holz oder sonstigen Materialien sind nur während einer Veranstaltung zulässig.

Die in der Anlage dargestellte Erweiterungsfläche der Bühnenvorzone darf nicht überschritten werden.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 8 Temporäre Plattformen

Diese Plattformen für Ausschankstände, Pressetribünen und Sicherheitskräfte dürfen nur als fliegende Bauten errichtet werden. Sie sind nach einer Veranstaltung zu entfernen. Die Gestaltung ist gemäß § 7 dieser Satzung auszuführen. Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

Die vorhandene Plattform für Getränkeausschank im Bereich K hat Bestandsschutz und kann bei späteren geänderten Bedürfnissen in Abstimmung mit den Denkmalbehörden im Rahmen der vorgenannten Gestaltungsprinzipien geändert werden.

§ 9 Sitzmöglichkeiten

Sitzmöglichkeiten auf den vorhandenen Sitzstufen können, so wie ursprünglich vorhanden, durch aufgesetzte Holzelemente gestaltet werden.

Verbindungssteile und untergeordnete Bauteile müssen in Stahl ausgeführt werden. Kunststoffe sind nicht erlaubt.

Farbe: Holz, naturbelassen; Stahl in Materialfarben, Grautöne, Schwarz.

Eine Erweiterung der Sitzränge ist nur durch fliegende Bauten bzw. durch Möblierung mit den festgelegten Gestaltungsprinzipien möglich. Diese Sitzmöglichkeiten müssen nach einer Veranstaltung wieder abgebaut werden.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 10 Geländer

Geländer und Schutzgitter sind als angeschraubte, eingelassene, angesetzte oder frei vor Bauteile gestellte leichte Stahlkonstruktion in den angegebenen Materialien und Farben auszuführen.

Material: Stahl.

Farben: Materialfarben incl. Verzinkung, Grautöne, Blautöne.

§ 11 Beleuchtung

Die Beleuchtung der Arena und Zuwege ist durch eingestellte, möglichst leichte Stahlmasten von den Rändern her zu gewährleisten.

Farben: Grautöne, Materialfarben incl. Verzinkung.

Die Beleuchtung der Fluchtwege und auch Hinweise sind durch in die vorhandenen Mauern oder in den Boden eingelassene Flachleuchten (Stahlplatten mit Schlitzung) zu gewährleisten.

§ 12 Turmaufbau und Beobachtungsplattform

Ausführungen gemäß den in § 8 festgesetzten Gestaltungsprinzipien, Farben und Materialien.

Diese Plattform für Sicherheitskräfte und Turmaufbauten für Beleuchtung und Werbung dürfen nur als fliegende Bauten errichtet werden. Sie sind nach einer Veranstaltung zu entfernen.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 13 Einbauten und Umnutzungen in den Bastionen im beigefügten Lageplan mit Teilbereich D bezeichnet

Ausführungen gemäß den in § 4 festgesetzten Gestaltungsprinzipien, Farben und Materialien.

Beim Umbau und Umnutzung der vorhandenen Räume in den sog. "Bastionen" muß die historische Substanz, soweit sie nach außen sichtbar ist, erhalten bleiben.

Einbauten in die vorhandenen Gewölbe sind deutlich erkennbar abzusetzen. Oberlichter zur natürlichen Belichtung der Räume dürfen als Einzelfenster 0,8 qm und insgesamt 3 qm nicht übersteigen.

Nach außen sichtbare Bauteile (Eingänge, Belüftungselemente) müssen in folgenden Materialien ausgeführt werden: Naturstein (rheinischer Schiefer), Beton, Betonsteine, Glas, Stahl, Holz.

Klinkermauern, Dekorglas und Kunststoffe in flächenhafter Verarbeitung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht-Eisenmetalle dürfen nur nach Abstimmung mit den Denkmalbehörden und unter Ableitung aus dem architektonischen Gesamtkonzept verwandt werden.

Farbgebung: Materialfarben incl. Verzinkung, Grautöne, Schwarz.

Leuchtreklame ist nicht zulässig.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 14 Nutzung der rheinseitigen Terrasse im beigefügten Lageplan mit Teilbereich E bezeichnet

Die Terrasse kann als Bereich für einen temporären Restaurationsbetrieb genutzt werden. Tische und Sitzmöbel dürfen nicht fest installiert werden. Sonnenschirme sind in einer maximalen Grundrißgröße von 4 qm und einer maximalen Höhe von 3 m zulässig.

Gestaltungsprinzipien: Stützen und Streben sind in Stahl oder Holz auszuführen, das Dach in textilen Materialien. Farben: Vorzugsweise Materialfarben incl. Verzinkungen.

Außerdem sind farbige Anstriche der Stützen und Streben in Weiß, Schwarz und Grautönen zulässig.

Eine temporäre Überdachung der sogenannten Kleinen Bühne (Bereich L) ist zulässig gemäß vorgenannten Gestaltungsprinzipien. Eine Gestaltung in Form, Material und Farbe gemäß der Hauptbühnenüberdachung ist möglich.

Leuchtreklame darf nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen angebracht werden.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 15 Umkleiden, Verwaltung, Lagerräume (Backstage)

im beigefügten Lageplan mit Teilbereich F bezeichnet

Diese Gebäude sind gemäß den in § 3 dieser Satzung festgesetzten Prinzipien zu gestalten.

Sie dürfen eine maximale Höhe von 6,50 m und 1,50 m Sockel nicht überschreiten.

Material für Sockelmauern: Naturstein, Natursteinverkleidungen, Ortbeton, Betonstein jeweils in horizontaler Schichtung.

Natursteinarbeiten sind so auszuführen, daß sie als neu zu erkennen sind.

Material für die aufgehenden Wände: Holz, Holzwerkstoffe, Stahl, Glas.

Ausdrücklich ausgeschlossen ist Sichtmauerwerk mit Mauerziegeln, Kalksandsteinen oder verklinkertes Mauerwerk.

Die Farbgebung ist vorzugsweise Materialfarben incl. Verzinkung und ggfls. farbige Anstriche weiß/schwarz, Grautöne in Abmischungen.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 16 Sanitäranlage

Neue Sanitäranlagen sind gemäß den unter § 3 Abs. 1 dieser Satzung festgelegten Prinzipien zu gestalten.

Das Gebäude ist einzugraben bzw. so anzuböscheln, daß es nicht als ablesbarer Baukörper erscheint. Die Dachflächen sind intensiv zu begrünen.

Oberlichter zur natürlichen Belichtung sind bis zu einer Größe von je maximal 1 qm und insgesamt maximal 8 qm zulässig.

Sichtbare Bauteile (Eingänge, Oberlichter, Belüftungselemente, etc.) müssen in folgenden Materialien ausgeführt werden: Naturstein (vorzugsweise rheinischer Schiefer), Beton, Betonsteine, Glas, Stahl, Holz.

Klinkermauern, Dekorglas sowie Kunststoffe in flächenhafter Verarbeitung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Nicht-Eisenmetalle dürfen nur nach Zustimmung der Denkmalbehörden und unter Ableitung aus dem Gesamtkonzept verwandt werden.

Farben: Materialfarben, Verzinkungen, farbige Anstriche in weiß/schwarz und Grautönen.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

Die vorhandenen Toilettenbauten haben Bestandsschutz. Die bereits am 05.02.1991 genehmigten WC-Anlagen (Teilbereich G) bleiben von der Satzung ausgenommen.

Diese Toilettenanlage soll in die Bewuchszone hineingesetzt, grau oder sandfarben gestrichen, und mit Efeu berankt werden.

§ 17 Pergolen

Maximale Höhe: 3,50 m bezogen auf das heutige Gelände.

Material für Sockelmauern und/oder Fundamente: Natursteinmauern, Natursteinverkleidungen, Ortbeton, Betonstein. Natursteinarbeiten sind so auszuführen, daß sie als neu zu erkennen sind.

Pergolen sind in Holz oder Stahl auszuführen.

Farben: Vorzugsweise Materialfarben incl. Verzinkungen und ggfls. farbige Anstriche in weiß/schwarz und Grautönen sowie, nur außerhalb der Arena, in Blautönen.

Ausnahmen und Befreiungen können unter den Voraussetzungen des § 67 der Landesbauordnung nach vorheriger Anhörung der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 86 Abs. 7 LBauO gestattet und gewährt werden.

§ 18 Werbeanlagen

Ständige Werbeanlagen sind nur zulässig im Eingangsbereich in der Nähe des Kassenhauses.

An Ausnahmen sind möglich:

1. Bis zur geplanten Errichtung eines Informationszentrums vorläufig eine Informationstafel am Parkplatz vor dem Haupteingang gemäß den vorgenannten Gestaltungsprinzipien.
2. Eine Werbeanlage für die rheinseitige Terrasse (Bereich L) kann am Zugang im Einklang mit den üblichen Gestaltungsprinzipien erfolgen.
Die Gestaltung ist mit den Denkmalbehörden abzustimmen.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.11.1996 in Kraft.

St. Goarshausen, 21.11.1996

Planungsverband

Loreley

Günter Kern

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Loreley und
Vorsitzender des Planungsverbandes



